

Hinweise zur Antragstellung

auf Übernahme/Erlass des Kostenbeitrages zur Benutzung der Tageseinrichtung/Tagespflege

⇒ Die Prüfung zur Gebührenübernahme kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung erfolgen !

⇒ I. Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden nachstehende Unterlagen **der Eltern** benötigt ! !!! Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, werden für den **nicht** im selben Haushalt lebenden Elternteil keine Angaben und keine Unterlagen benötigt. (§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

II. weitere im Haushalt lebende Personen sind anzugeben, z.B. Lebenspartner, Kinder und andere Personen. Die Information zum Einkommen und Verwandtschaftsgrad sind **ohne Nachweis** erforderlich

⇒ Einkommensinformation :

Alle nicht für den Nachweis erforderlichen Angaben auf den einzureichenden Unterlagen können geschwärzt werden !

- Lohn-/Gehaltsnachweise oder andere geeignete aussagekräftige Unterlagen (z.B. Auszug aus Steuerbescheid oder Kontoauszug)
- Grundsicherung für Nichterwerbsfähige
- Arbeitslosengeld II
- Arbeitslosengeld
- Unterhaltsgeld bei Umschulung
- Eingliederungshilfe
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld nach BEEG
- Kindergeld
- BAföG / Ausbildungsvergütung / Berufsausbildungsbeihilfe / Lehrvertrag / Schulbescheinigung / Immatrikulationsbescheinigung
- Rentennachweise (letzte aktuelle Anpassung)
- Nachweis Unterhaltsansprüche / Unterhaltsvorschusszahlungen / Unterhaltstitel
- Wohngeldbescheid / Lastenzuschuss
- Sonstige Einkünfte → hierzu zählen alle Einnahmen, **ohne Angaben**, die dem Antragsteller, dem Leistungs-berechtigten oder ihnen nahestehenden Personen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden – s. § 65 Abs. 3 SGB I-)
- Steuererstattung vom Finanzamt

⇒ Ausgabeninformation

Alle nicht für den Nachweis erforderlichen Angaben auf den einzureichenden Unterlagen können geschwärzt werden !

- Auszug aus dem Mietvertrag oder Mietbescheid (Warmmiete, Nebenkosten = allgemeine Betriebskosten wie Gebühren für Müll, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger) - **KEINE Telefon-, Rundfunk-, Energie- und Garagenkosten**
- Bei eigenem Wohneigentum:
- Nachweis über Hauslasten - Schuldzinsen (ohne Tilgung, aus Darlehnsverpflichtung für bauliche Maßnahmen)
- öffentliche Abgaben: Grundsteuer, Müllgebühren, Wasser/Abwasser
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (öffentliche Verkehrsmittel – Monatskarte)
- Bei Nutzung von eigenem PKW/Motorrad o.ä. ist eine Erklärung, warum öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, sowie Angabe der

- km – Entfernung für die einfache Wegstrecke zur Arbeit und Angaben zum PKW-Hubraum erforderlich.
- Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen, einschl. Heim- und Pflegeunterbringung (Bescheide, Zahlungsbelege u.ä.)
- Zahlung an Berufsverbände / Gewerkschaftsbeiträge
- Nachweis über notwendige Versicherungen : (z.B. Unfall – ohne Prämienrückgewährung, Hausrat-, Privathaftpflicht, Gebäudeversicherung, geförderte Altersvorsorge)
- **Kostenbescheid der Sitzgemeinde!**

➡ Alle erforderlichen Unterlagen können Sie als Kopie oder im Original beifügen /vorlegen. Originale erhalten Sie umgehend zurück, bei Verlust auf dem Postweg übernimmt der LK Mansfeld-Südharz keine Haftung.

➡ **Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterschreiben !**

➡ Bitte beachten Sie IHRE MITWIRKUNGSPFLICHTEN !!!
 gem. § 60 Abs. 1 Ziffer 1 erster Halbsatz SGB I
 gem. § 66 Abs. 1 und 3 SGB I, gem. § 67 SGB I
 gem. § 97 a Abs. 1,3 bis 5 SGB VIII

Anträge erhalten Sie / können abgegeben werden

| | <u>Sprechzeiten</u> | |
|--------------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Jugendamt des LK Mansfeld-Südharz | Montag | keine Sprechzeit |
| | Dienstag | 8:30 –12:00 und 13:30 – 17:30 |
| | Mittwoch | keine Sprechzeit |
| | Donnerstag | 8:30 –12:00 und 13:30 – 15.00 |
| | Freitag | 8.30 – 12.00 |

Servicebereich: Tel.: 03464 5353471

Bürgerinformation
 des LK Mansfeld-Südharz
 Lindenallee 56
 06295 Luth. Eisleben
 Tel.: 03464/5353120

In den Bürgerinformationen erhalten Sie **keine** fachliche Beratung.
 Wenden Sie sich diesbezüglich immer an die zuständige Sacharbeiter/in im Jugendamt.